

**Meldung zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife
gemäß § 7 Abs.1 MittReif VO M-V vom 29.08.2014**

Schuljahr 2019/2020

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Hiermit melde ich mich nach Beratung und in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife im o. g. Schuljahr an.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten

**Hinweis an die Prüflinge und deren Erziehungsberechtigten zur Prüfung zum Erwerb der
Mittleren Reife gemäß § 7 Abs. 5 und 10 sowie § 14 MittReifVO M-V vom 29.08.2014**

Schuljahr 2019/ 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vom 14. Juli 2013 (MBI. des MBWK 712013, S. 151) weise ich Sie auf folgende Bestimmungen des § 67 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern hin:

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note "ungenügend". In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Wer ohne wichtigen Grund zur Prüfung nicht antritt oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn jeder Prüfung befragt, ob sie sich gesundheitlich im Stande fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

Geben Sie bitte diese Information unterschrieben an die Schule zurück.

Ort, Datum

Vorsitzender der Prüfungskommission

Erklärung des Prüflings und dessen Erziehungsberechtigten

Wir haben die Bestimmungen, die Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife betreffend, zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Prüflings

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten